



AYUDAME
– Kinderhilfswerk Arequipa e.V. –
www.ayudame.de



SATZUNG

Fassung vom
21. März 2016

VEREINSDATEN

Gründungsdatum

Vereinssitz

Register-Nr.

22. April 1986

MÜNCHEN

11673

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Gesamtvorstand und Vorstand	4
§ 8 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes	4
§ 9 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes und Vorstandes.....	4
§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und Gesamtvorstandes.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 15 Auflösung des Vereins.....	6

Historie

1. 21.07.2011 Basisdokument mit Neufassung
2. 21.03.2016 Ergänzung §3 Abs. 4:
Widerspruchsrecht über Aufsichtsorgan

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen AYÚDAME – Kinderhilfswerk Arequipa e.V.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer 11673 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung von Kinder- und Jugendheimen und ähnlichen sozialen Einrichtungen in Ländern der Dritten Welt verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Jugendpflege und Erziehung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahrs und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen.
3. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Bei Ablehnung des Antrags durch den Gesamtvorstand kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung als Aufsichtsorgan Widerspruch einlegen. Dasselbe gilt im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds durch den Gesamtvorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
5. Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Gesamtvorstand und Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) und bis zu sieben Beisitzer/innen.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in.
Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.000 können nur von allen Mitgliedern des Vorstands gemäß § 7 Abs. 2 gemeinsam abgeschlossen werden.

§ 8 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes und Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand und Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt.
2. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
3. Zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes und Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine Nachfolge wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und Gesamtvorstandes

1. Der Vorstand und Gesamtvorstand beschließen in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen werden. Der Termin wird nach Absprache mit den jeweiligen Mitgliedern festgelegt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder i.S. von § 7 Abs. 2 anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Er kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Er kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftliche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder von Vorstand und Gesamtvorstand
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, das heißt per Post oder auf elektronischem Wege unter Angabe einer Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Gesamtvorstand setzt die Tagesordnung fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung des Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und von der/dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist den satzungsmäßig festgelegten Zwecken zuzuführen (§ 2 Abs. 5).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

München, den 21.03.2016

